



FAQ - Reisequarantäne

Datum:

28. Oktober 2020

1. Weshalb wurde im Sommer eine Reisequarantäne erhoben?

Im Sommer 2020 kam es in der Schweiz wiederholt zu lokalen Anstiegen der Fallzahlen, nachdem mit dem neuen Coronavirus infizierte Personen eingereist sind. Bei tiefen Fallzahlen innerhalb eines Landes ist es wichtig, solche eingeschleppten Neuinfektionen zu verhindern. Deshalb wurde per 6. Juli 2020 die Quarantäne für Einreisende aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingeführt.

2. Ab welcher Inzidenz geht man von einem erhöhten Ansteckungsrisiko aus?

Bei der Einführung der Reisequarantäne waren die Fallzahlen in der Schweiz relativ tief. In der «Covid-19 Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs» wurde definiert, dass ab einer Inzidenz von 60 ein erhöhtes Risiko einer (eingeschleppten) Infektion besteht.

Da die Inzidenz der Schweiz verglichen mit dem europäischen Umfeld inzwischen überdurchschnittlich hoch ist, wird der Schwellenwert angehoben. Mit der Verordnungsanpassung kommen nur noch Staaten und Gebiete auf die Quarantäneliste, deren Inzidenz um mehr als 60 höher ist als die Inzidenz der Schweiz.

3. Was ist unter Inzidenz zu verstehen und wozu dient sie?

Für eine vergleichbare Beurteilung des Ansteckungsrisikos in den verschiedenen Ländern, werden die durchschnittlichen Neuinfektionen pro 100 000 Personen in den letzten 14 Tage angeschaut. Wenn wir von der 14-Tage-Inzidenz oder vereinfacht auch nur Inzidenz sprechen, ist diese Zahl gemeint.

4. Bedeutet die Anpassung eine Lockerung der Reisequarantäne?

Diese Anpassung bedeutet keine Lockerung der Massnahme, die Quarantänedauer beträgt nach wie vor 10 Tage ab der Einreise in die Schweiz, sondern entspricht dem eigentlichen Zweck der Quarantänepflicht: die Reduktion des Übertragungsrisikos. Die Reisequarantäne erfüllt dann ihren Zweck, wenn das Ansteckungsrisiko im Ausland höher ist als in der Schweiz. Dies ist durch den neuen dynamischen Schwellenwert auch zukünftig gewährleistet, da sich dieser relativ zur Schweizer Inzidenz verhält.

5. Aufgrund welcher Quelle werden die Inzidenzen angepasst?

Da sich die epidemiologische Lage laufend ändert, wird die Quarantäneliste regelmässig den aktuellen Inzidenzen angepasst. Dafür werden die Daten des ECDC (European Centre for Disease Prevention and Control) verwendet.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

6. Was geschieht mit der der Liste der Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko?

Aufgrund der neuen Definition des Schwellenwertes wird auch die „Liste der Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko“, kurz Quarantäneliste, aktualisiert.

Die neue Quarantäneliste tritt per 29. Oktober 2020 in Kraft. Entscheidend für die Quarantänepflicht ist, welche beim Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz gültig ist.

7. Gibt es Personen, die von der Quarantänepflicht entbunden sind?

Verschiedene Personen sind von der Quarantänepflicht ausgenommen. Diese Ausnahmen sind in der „Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs“ unter Artikel 4 geregelt.

Per 29. Oktober 2020 werden auch die Ausnahmebestimmungen angepasst für Geschäftsreisende und Personen, die aus medizinischen Gründen reisen. Hier galt bisher, dass solche Reisen höchstens 5 Tage dauern dürfen. Die zeitliche Limitierung wird aufgehoben. Neu gilt generell: Ausgenommen von der Quarantänepflicht sind:

- Geschäftsreisende, die aus einem wichtigen Grund reisen, der sich nicht verschieben lässt.
- Personen, die aus einem wichtigen medizinischen Grund reisen, der sich nicht verschieben lässt.

8. Wieso gibt der Bund keine Reiseempfehlungen für einzelne Länder ab?

Der Bund sieht aufgrund der weltweiten Lage mit dem neuen Coronavirus davon ab, auf seiner Webseite Reiseempfehlungen für einzelne Staaten zu geben. Grund für den Entscheid ist, dass in allen Regionen der Welt das Risiko einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus besteht und sich die epidemiologische Lage laufend ändert. Es können daher keine länderspezifischen Empfehlungen gegeben werden, die über einen angemessenen Planungszeitraum gültig sind. Personen, die sich trotz des weltweiten Infektionsrisikos entscheiden zu reisen, sollen auch im Ausland die bestehenden Hygiene- und Verhaltensregeln beachten und eine allfällige Quarantänepflicht einhalten wird.

9. Besteht Quarantänepflicht für Personen, die in die Schweiz einreisen? Wer überwacht die Einhaltung dieser Massnahme?

Für Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, besteht Quarantänepflicht (dies ist nicht nur eine Empfehlung).

Zu Beginn der Quarantäne muss jede quarantänepflichtige Person innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde seine oder ihre Einreise melden und die Anweisungen dieser Behörde befolgen. Die kantonalen Behörden sind für die Einhaltung der Quarantänemassnahmen zuständig. Eine Unterstützung der Kantone durch den Bund wird geprüft.

10. Warum muss man die kantonalen Behörden zu Beginn der Quarantäne kontaktieren?

Die kantonalen Behörden sind für die Einhaltung der Quarantänemassnahmen verantwortlich und dafür zuständig, den Personen in Quarantäne die Unterstützung und die Informationen zu bieten, die sie brauchen.

11. Sind bei Missachtung der Quarantänepflicht Sanktionen vorgesehen?

Wer sich einer Quarantäne entzieht, begeht nach Artikel 83 des Epidemieggesetzes eine Übertretung, die mit Busse (maximal CHF 10 000) bestraft wird (Abs. 1 Bst. h), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu CHF 5000. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

12. Müssen sich auch Kinder unter Quarantäne stellen lassen?

Ja. Kinder, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, müssen ebenfalls unter Quarantäne gestellt werden. Im Idealfall sollte sich nur ein Elternteil um die betroffenen Kinder kümmern. Die Eltern, die die Kinder in Quarantäne betreuen, befinden sich ebenfalls in Quarantäne.

13. Haben unter Quarantäne gestellte Personen Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung?

Bei Quarantäne im Sinne von Artikel 2 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020 besteht kein Anspruch auf die Entschädigung.

In gewissen Fällen ist es jedoch möglich, dass ein Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer in ein Risikogebiet entsendet, den Lohn fortzahlen muss. Die Lohnfortzahlung kann auf Artikel 324 oder 324a OR beruhen. Aus rechtlicher Sicht gilt die Quarantäne tendenziell als Arbeitsverhinderung, und diese Verhinderung muss für eine allfällige Entschädigung unverschuldet sein. Darüber wird von Fall zu Fall entschieden.

Einem Arbeitnehmer, der sich in ein Risikogebiet begibt, kann ein Verschulden vorgeworfen werden, wenn er unter Quarantäne gestellt wird. Zwingende persönliche Gründe könnten die Reise allenfalls rechtfertigen (Besuch eines sterbenden Angehörigen). Wenn die Arbeit von zu Hause aus erledigt werden kann und der Arbeitgeber die gesamte notwendige Infrastruktur für das Home Office zur Verfügung stellt, liegt keine Arbeitsverhinderung vor.

Arbeitnehmende, die in Gebiete gereist sind, die zum Zeitpunkt der Abreise risikoarm waren, trifft a priori keine Schuld. Da es sich um eine Pandemie handelt, die die ganze Welt, einschliesslich der Schweiz, betrifft, sind andere Regionen der Welt nicht von vornherein risikoreicher als verschiedene Orte in der Schweiz. Solche Fälle müssen gegebenenfalls von den Gerichten geprüft werden. Einem Arbeitnehmer, der sich wissentlich in ein bekanntermassen risikoreiches Gebiet begibt, könnte ein Verschulden zur Last gelegt werden.

14. Darf man während der Quarantänezeit gelegentlich hinausgehen, spazieren gehen, frische Luft schnappen oder Besorgungen machen?

Nein. Der Zweck der Quarantäne besteht darin, die Übertragungskette zu unterbrechen. Der physische Kontakt mit anderen muss vermieden werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass soziale Kontakte verboten sind. Kontakt per Telefon oder Skype ist erlaubt.

15. Was soll ich tun, wenn während der 10-tägigen Quarantäne Symptome auftreten?

Wenn Krankheitssymptome auftreten, ist es wichtig, die zuständigen kantonalen Behörden umgehend zu informieren. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen, beispielsweise über einen Test.

16. Was, wenn ich mich selbst unter Quarantäne stellen muss und nirgendwo hingehen kann?

Es ist davon auszugehen, dass alle Personen, welche für einen Aufenthalt in die Schweiz einreisen, über eine Unterkunft verfügen. Als geeignete Unterkunft für die Quarantäne ist grundsätzlich auch ein Hotel oder eine Ferienwohnung anzusehen.

17. Was ist der Unterschied zwischen Quarantäne und Isolation?

Isolation bedeutet, dass mit dem neuen Coronavirus infizierte Personen engen Kontakt mit anderen vermeiden müssen. Quarantäne bezieht sich auf Personen, die in Kontakt mit jemandem waren, der an dem neuen Coronavirus erkrankt ist. Bei diesen Personen wird davon ausgegangen, dass sie erkrankt oder infiziert sind. Nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde dürfen sie keinen Kontakt zu anderen Personen haben. Auf diese Weise vermeiden sie die Ansteckung anderer, und die Übertragungsketten werden unterbrochen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.